

Präambel

In Wahrnehmung ihrer sozialen Verpflichtungen gegenüber den Eltern und den Kindern sowie in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen führen die Gemeinden Börßum, Cramme, Dorstadt, Flöthe, Heiningen und Ohrum die Aufgaben nach dem Kindertagesstättenrecht aus

Zu diesem Zweck schließen sich die Gemeinden Börßum, Cramme, Dorstadt, Flöthe, Heiningen und Ohrum am 15. Juni 2012 in Form der Änderung (Beitritt der Gemeinden Börßum, Cramme und Flöthe) des bestehenden Zweckverbandes Kindergarten Oderwald gemäß § 9 in Verbindung mit § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 zu diesem Zweckverband „Kindergarten Oderwald“ zusammen. Die Erweiterung der Verbandmitglieder des Zweckverbandes sowie die Zweckverbandssatzung wurden vom Landkreis Wolfenbüttel am _____ genehmigt und im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel, _____ öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 13 NKomZG hat die Versammlung des Zweckverbandes „Kindergarten Oderwald“ am _____ folgende Neufassung der Zweckverbandsordnung beschlossen:

Zweckverbandsordnung

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Kindergarten Oderwald“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Börßum.

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsbereich

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Börßum, Cramme, Dorstadt, Flöthe, Heiningen und Ohrum.

(2) Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, für den örtlichen Bereich des Verbandsgebietes die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem SGB VIII und den landesrechtlichen Vorschriften auszuführen. Die Verbandsmitglieder stellen die hierfür notwendigen Grundstücke und Gebäude pachtfrei/mietfrei zur Verfügung.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gebildet. Nach Ablauf der Wahlperiode führt die Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung der neu gebildeten Verbandsversammlung fort.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Vertretung der Verbandsmitglieder muss nicht die Bürgermeisterinnen oder der Bürgermeister sein (§ 11 S. 2. NKomZG). Die Vertreter sollen den Räten der Verbandsmitglieder angehören.
- (3) Die Verbandsmitglieder bestellen für jede Vertreterin oder jeden Vertreter in der Verbandsversammlung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister werden von ihren Vertreterinnen oder Vertreter vertreten.
- (4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind, soweit die Räte der Verbandsmitglieder Weisungen erteilt haben, an diese Weisungen gebunden.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

1. Änderung der Verbandsordnung und Auflösung des Zweckverbandes;
2. Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden;
3. den Erlass einer Gebührenordnung für den Zweckverband;
4. den Erlass einer Satzung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten des Zweckverbandes;
5. den Erlass von Haushaltssatzungen;
6. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers ;
7. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung;
8. Beschlüsse über Auftragsvergabe, wenn diese eine Wertgrenze von 10.000,--Euro übersteigen;
9. die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn diese im Einzelfall den Betrag von 10.000,--übersteigen;
10. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes –NKomVG- (in der jeweils geltenden Fassung) der Rat beschließt.

§ 7

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem nach Bedarf – mindestens jedoch einmal im Jahr – einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer oder von einem Verbandsmitglied schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Landungsfrist, die Beschlussfähigkeit sowie die Beschlüsse richten sich nach den jeweils für die Räte der Verbandsmitglieder geltenden Vorschriften des NKomVG.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Ein Verbandsausschuss wird nicht gebildet.

§ 9

Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer, Vertretung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung gewählt, sie oder er ist ehrenamtlich tätig und für die Zeit der Kommunalwahlperiode zu berufen.
- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers wird von der Verbandsversammlung gewählt; sie oder er ist ehrenamtlich tätig und für die Zeit der Kommunalwahlperiode zu berufen.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Vorbereitung der Beschlüsse sowie die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 2. die Erfüllung der ihr oder ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben;
 3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sich die Verbandsversammlung die Beschlussfassung nicht im Einzelfall vorbehalten hat;
 4. Die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Zweckverbandes;
 5. Den Erlass von Dienst- und Geschäftsanweisungen für den Zweckverband;
 6. die Vertretung des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung handschriftlich unterzeichnet wurden.
- (4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben kann sich die Verbandsgeschäftsführung der Verwaltung der Samtgemeinde Oderwald bedienen.

§ 10

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beschäftigte einstellen. Grundlage ist der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplanes zu beschließende Stellenplan. Zur Anwendung kommen die im öffentlichen Dienst (Kommunalbereich) geltenden Tarifverträge.
- (2) Die Vorschrift des § 107 NKomVG (in der jeweils geltenden Fassung) über die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten findet auf die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechende Anwendung.

§ 11

Förderung der Gleichberechtigung Gleichstellungsbeauftragte

Die Durchführung von Bestimmungen zu Förderung der Gleichberechtigung und die Durchführung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten beim Zweckverband obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Oderwald.

§ 12

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat der Verbandssammlung rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf einer Haushaltssatzung und eines Haushaltsplanes vorzulegen. Die Haushaltssatzung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 14

Verbandsumlagen

- (1) Der nicht gedeckte Ausgabenbedarf des Zweckverbandes ist von den Verbandsmitgliedern entsprechend der Belegungsmonate im Haushaltsjahr zu tragen. Die Höhe der Umlage wird durch die Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die sich aus der Jahresrechnung eventuell ergebenden Überschüsse verbleiben dem Zweckverband.

§ 15

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

- (1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes wird von der Samtgemeindekasse Oderwald wahrgenommen.
- (2) Die örtliche Prüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel durchgeführt.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat der Verbandsversammlung bis zum Ende eines Jahres die Jahresrechnung des

vorhergehenden Rechnungsjahres zur Beratung und Entlastungserteilung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel zu prüfen.

§ 16

Änderung der Verbandsverordnung

- (1). Über eine Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (2) Die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband „Kindergarten Oderwald“ ist aufzulösen, wenn die Grundlagen für den Verbandszweck nicht mehr vorliegen. Dieses kann u.a. der Wegfall der Zuständigkeit oder die Übertragung der Zuständigkeit auf einen anderen Träger sein.
- (2) Mit der Auflösung des Zweckverbandes sind die vom Zweckverband erworbenen und noch vorhandenen Gegenstände unter Ansatz der buchmäßigen Schätzwerte je zu einem Sechstel den Verbandsmitgliedern zu übereignen.
- (3) Über die Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Außerdem bedarf der Beschluss über die Auflösung der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gelten für die Weiterbeschäftigung bzw. Kündigung der Beschäftigten des Zweckverbandes die hierfür geltenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen.
- (5) Aufwendungen aus Versorgungsverhältnissen sind zu gleichen Anteilen von den Verbandsmitgliedern zu tragen.
- (6) Die Auflösung des Zweckverbandes „Kindergarten Oderwald“ ist im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel bekannt zu machen.

§ 18

Kündigung eines einzelnen Verbandsmitgliedes

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft im Zweckverband „Kindergarten Oderwald“ mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende zu kündigen.
- (2) Wird die Kündigung eines einzelnen Verbandsmitgliedes wirksam, erfolgt eine finanzielle Auseinandersetzung. Dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied ist eine Entschädigung in Höhe von einem Sechstel der vom Zweckverband erworbenen und noch vorhandenen Gegenstände unter Ansatz der buchmäßigen Schätzwerte vom Zweckverband zu

erstatten. Sollte es bei den Schätzwerten zu keiner Übereinstimmung kommen, ist ein Gutachten eines unabhängigen Schätzers in Auftrag zu geben. Die Kosten für dieses Gutachten hat das ausgeschiedene Verbandsmitglied zu tragen.

- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel bekannt zu machen.

§ 19

Bekanntmachung

- (1) Rechtsvorschriften des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch ortsübliche Bekanntmachungen in den Mitgliedsgemeinden.

§ 20

Anwendung Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Soweit diese Verbandsverordnung keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes –NKomVG- (in der jeweils geltenden Fassung) entsprechende Anwendung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verbandsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckverbandssatzung vom 14.06.1993, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.01.2003, außer Kraft.

Börßum, den _____

Zweckverband Kindergarten Oderwald

Verbandsvorsitzender

Spier

Verbandsgeschäftsführer